



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

landesbund  
schleswig-  
holstein

An die Vorsitzenden der  
Mitgliedsgewerkschaften  
im dbb schleswig-holstein

- je besonders -

Muhliusstr. 65  
24103 Kiel

Telefon 0431.675081  
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de  
info@dbbsh

Kiel, 22.07.2016

### **Altersdiskriminierende Besoldung**

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

am 6. Juli 2016 wurden die vom dbb geführten Musterverfahren hinsichtlich einer altersdiskriminierenden Besoldung vor dem Verwaltungsgericht Schleswig verhandelt.

Das Gericht hat bestätigt, dass die Besoldung nach dem Lebensalter bis Ende Februar 2012 in Schleswig-Holstein diskriminierend war. Beamtinnen und Beamten steht jedoch keine Besoldung aus einer höheren oder sogar der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe zu. Allenfalls kommt ein Entschädigungsanspruch aufgrund des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs in Höhe von 100,- € pro Monat in Betracht. Der unionsrechtliche Haftungsanspruch besagt, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen für Schäden haften müssen, wenn sie gegen das Europarecht verstoßen. Das Gericht hat einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht ab Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennigs und Mai am 08.09.2011 angenommen.

In unserem letzten Informationsschreiben vom 11.06.2015 haben wir bereits auf die Problematik der Antragsfristen hingewiesen. Das Verwaltungsgericht hat nunmehr auf den Grundsatz der haushaltsnahen Geltendmachung abgestellt, nach dem Ansprüche im jeweiligen Haushaltsjahr geltend gemacht werden müssen. Es hat dargelegt, dass Ansprüche für den Zeitraum September 2011 bis Februar 2012 in Betracht kommen, wenn ein Antrag bereits im Jahr 2011 gestellt wurde. Wurde der Anspruch erst 2012 geltend gemacht, kommt eine Entschädigung nur für Januar und Februar 2012 in Betracht. Wenn ein Antrag erst ab 2013 gestellt wurde, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die meisten Betroffenen haben ihren Antrag erst im Jahr 2012 gestellt, so dass nur ein Anspruch in Höhe von 200,- € für die Monate Januar und Februar 2012 gegeben ist. Selbst

wenn diese Entschädigung vom Gericht zugesprochen werden sollte, gibt es jedoch das Problem der Kostentragung. § 155 Verwaltungsgerichtsordnung besagt:

**§ 155 Abs. 1 VwGO**

...

*Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.*

Dieser Fall ist hier gegeben. Der Erfolg wäre im Verhältnis zur ursprünglich geltend gemachten Forderung so gering, dass den Klägerinnen und Klägern die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Für die Betroffenen sind schon mindestens 363,- € Gerichtskosten angefallen. Die Kosten würden also in jedem Fall den Entschädigungsanspruch übersteigen. Bei einer Klagerücknahme reduzieren sich die Gerichtskosten um 2/3.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, die Rücknahme der Klage in Betracht zu ziehen. Die meisten Betroffenen haben bereits ein entsprechendes Schreiben des Verwaltungsgerichts erhalten, in dem Sie um Mitteilung gebeten werden, ob sie die Klage zurücknehmen wollen. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, ihren Antrag aufrecht zu erhalten. Bei einer Fortsetzung des Verfahrens besteht jedoch ein hohes Risiko, dass die Prozesskosten noch deutlich steigen und vom Kläger getragen werden müssen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts noch nicht rechtskräftig ist. In einem möglichen Berufungsverfahren könnte auch hinsichtlich der Entschädigung immer noch eine andere Entscheidung getroffen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Anke Schwitzer  
Landesbundvorsitzende